

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 28.07.2020

Dezernat: III / Fachdienst  
Verkehrsmanagement  
Bearbeiter/in: Grotelüschen, Christel  
Telefon: 545 - 2060

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00336/2020

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Ausschuss für Finanzen  
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Abweichungssatzungen Wittenburger Straße, Ziegeleiweg und Ostorfer Ufer

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt gemäß § 5 Kommunalverfassung M-V und §§ 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz M-V die Satzungen über die Abweichung von § 8 der Ausbaubeitragssatzung (Abweichungssatzungen) in Form der beigefügten Anlagen im Rahmen der Beitragserhebungen:

1. Wittenburger Straße
2. Ziegeleiweg
3. Ostorfer Ufer

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

An oben genannten Erschließungsanlagen wurden in den vergangenen Jahren - nachfolgend erläuterte - Straßenbaumaßnahmen durchgeführt, die gemäß § 1 Ausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Schwerin (ABS) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) beitragspflichtige Erneuerungen bzw. Verbesserungen darstellen.

Die in § 8 Abs. 1 KAG M-V enthaltene Pflicht zur Erhebung von Beiträgen ist auch insbesondere vor dem Hintergrund des im letzten Jahr geänderten Kommunalabgabengesetzes weiterhin gegeben:

Am 19. Juni 2019 hat der Landtag Mecklenburg-Vorpommern das „Gesetz zur Abschaffung der Straßenbaubeiträge“ beschlossen, nachdem in den voran gegangenen Anhörungen und Sitzungen insbesondere Vorschläge für eine Stichtagsregelung und der Umgang mit Beitragserhebungen für früher begonnene bzw. abgeschlossene Maßnahmen ausführlich diskutiert worden waren.

Gemäß neu in das KAG M-V eingefügtem § 8a werden nun für Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung ab dem 1. Januar 2018 beginnt, keine Beiträge erhoben.

Für Baumaßnahmen mit Baubeginn vor dem 1. Januar 2018 trifft das Gesetz keine aufhebende Regelung. Folglich besteht für die Maßnahmen, die nicht unter die Stichtagsregelung fallen, weiterhin eine Beitragserhebungspflicht.

Die Erhebung von Ausbaubeiträgen für die aufgeführten Maßnahmen konnte bisher nicht erfolgen, da § 8 ABS bestimmt, dass zur Entstehung der sachlichen Beitragspflicht auch der für die Durchführung der Maßnahme erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt sein muss. An den genannten Erschließungsanlagen konnte die Stadt jedoch bis heute nicht Eigentümerin sämtlicher Verkehrsflächen werden, im Einzelnen:

1. Wittenburger Straße:

Die Wittenburger Straße wurde in dem Bereich zwischen Fußgängerzone Lübecker Straße und Reiferbahn / Brückenbauwerk von November 2016 bis Juli 2017 in sämtlichen Teileinrichtungen grundhaft ausgebaut. Die letzte Unternehmerrechnung datiert vom 27. März 2018.

Eine Teilfläche des Gehweges auf der nördlichen Seite der Wittenburger Straße - konkret: das Flurstück 91/1 der Flur 38, Gemarkung Schwerin, zur Größe von 8 qm, siehe Anlage 1b - steht im Privateigentum. Seitens des Zentralen Gebäudemagements erfolgten wiederholte Anfragen mit dem Ziel des Erwerbs der Fläche, auch während der Phase eines zwischenzeitlichen Inhaberwechsels auf dem Betriebsgrundstück. Mit Schreiben vom 30. Januar 2019 teilte der neue Eigentümer schließlich ohne nähere Begründung mit, dass er das Flurstück derzeit nicht veräußern möchte.

2. Ziegeleiweg:

Im Ziegeleiweg wurde 2014/2015 die Straßenbeleuchtung erneuert. Zur Refinanzierung der Maßnahme hat die Stadtvertretung am 16. November 2015 (DS 00460/2015) beschlossen, dass die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Wege der Kostenspaltung erfolgen soll.

Allerdings konnte die sachliche Beitragspflicht bisher nicht eintreten, da eine Teilfläche des Gehweges von 1 qm – nämlich das Flurstück 25/1 der Flur 1, Gemarkung Lankow, siehe Anlage 2b - nicht-städtisch ist. Der Eigentümer des Grundstücks hat auf wiederholte schriftliche Anfragen des Zentralen Gebäudemagements zu einem Grundstücksverkauf, zuletzt mit Schreiben vom 22. Oktober 2019, nicht reagiert.

3. Ostorfer Ufer:

Am Ostorfer Ufer wurde 2012/2013 die Straßenbeleuchtung erneuert. Auch für diese Maßnahme hat die Stadtvertretung - bereits am 13. Oktober 2014 - den Beschluss gefasst, im Wege der Kostenspaltung Ausbaubeiträge zu erheben (DS 00070/2014). Der für drei Flurstücke notwendige Grunderwerb konnte lange Zeit nicht realisiert werden, da die Grundstückseigentümer sich weigerten, erforderliche Identitätserklärungen zu unterzeichnen und der Löschung von Rechten zuzustimmen. Für zwei dieser Gehwegflächen wurde schließlich im Juli 2018 die Eigentumsumschreibung auf die Landeshauptstadt Schwerin im Grundbuch vollzogen. Für die dritte Fläche - Flurstück 45/5 der Flur 43, Gemarkung Schwerin, zur Größe von 34 qm, siehe Anlage 3b - war bereits im September 2006 die Auflassung notariell beurkundet worden, ihre Eintragung in das Grundbuch erfolgte

jedoch erst im November 2017 aufgrund gerichtlicher Entscheidungen. Die abschließende Eigentumsumschreibung scheitert bis heute daran, dass die Grundstückseigentümerin eine Pfandfreigabe nicht erklärt.

Vor dem Hintergrund der bisherigen Grunderwerb Bemühungen ist aus Sicht der Verwaltung eine Einigung mit den Grundstückseigentümern in absehbarer Zukunft ausgeschlossen.

Der Grunderwerb ist jedoch für die endgültige Herstellung einer Anlage keine gesetzliche Voraussetzung nach KAG M-V, sondern eine zusätzliche Regelung in § 8 ABS, so dass hierauf im Einzelfall auch verzichtet werden kann: Eine Abweichungssatzung regelt dem entsprechend, dass abweichend von den Bestimmungen des § 8 ABS eine Anlage trotz des fehlenden vollständigen Grunderwerbs als endgültig hergestellt gilt.

Um die Beitragserhebungsverfahren und damit die Refinanzierung der durchgeführten Straßenbaumaßnahmen nunmehr zum Abschluss zu bringen, soll in den geschilderten Einzelfällen der Erlass von Abweichungssatzungen erfolgen.

## **2. Notwendigkeit**

Sofern in den genannten Einzelfällen kein Beschluss über eine Abweichungssatzung gefasst wird, treten die sachlichen Beitragspflichten solange nicht ein, wie der jeweils notwendige Grunderwerb nicht abgeschlossen ist.

Dies führt dazu, dass sich die Ausbaubeitragserhebung und damit die Refinanzierung weiter verzögern oder schließlich überhaupt nicht mehr erfolgen können: Gemäß § 12 Absatz 2 Nr. 1 KAG M-V ist die Festsetzung eines Beitrags unabhängig von dem Entstehen der Beitragspflicht spätestens 20 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Vorteilslage eintrat, nicht mehr zulässig.

## **3. Alternativen**

keine

## **4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien**

keine

## **5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

keine

## **6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes

(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

Die Liquidität wird durch die Einzahlungen um die veranlagten Beiträge verbessert. Damit wird die Zwischenfinanzierung im Rahmen der durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen ausgeglichen. Die Summe steht zur Deckung der Investitionen im laufenden Haushaltsjahr zur Verfügung. Die entstehenden Sonderposten werden dem jeweiligen Vermögensgegenstand zugeordnet und führen zu jährlichen Erträgen aus der Auflösung der Sonderposten, die dem jährlich anfallenden Aufwand durch Abschreibungen aus Abnutzung gegenüberstehen.

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

#### **über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

#### **Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

**Anlagen:**

- Anlage 1 - Abweichungssatzung Wittenburger Straße mit Lageplan
- Anlage 2 - Abweichungssatzung Ziegeleiweg mit Lageplan
- Anlage 3 - Abweichungssatzung Ostorfer Ufer mit Lageplan

---

gez. Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister